

Kanton Thurgau

Politische Gemeinde **XY**

Logo der politischen Gemeinde

Schutzplan Natur- und Kulturobjekte

Schutz- und Pflegevorschriften

Muster für den Teil Naturobjekte

Version vom 18.10.2022

Öffentliche Auflage vom **XX.YY.ZZZZ** bis **XX.YY.ZZZZ**

Vom Gemeinderat beschlossen am: **XX.YY.ZZZZ**

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Max Mustermann

Mirka Musterfrau

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit

Entscheid Nr. vom

Inhalt

Glossar	3
1. Zweck und Geltungsbereich	4
Art. 1 Zweck.....	4
Art. 2 Geltungsbereich	4
2. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 3 Bewilligungspflicht für Eingriffe	5
Art. 4 Ersatzprinzip	5
3. Schutz- und Pflegebestimmungen der Objekttypen	5
Art. 5 Wärmeliebende Trockenrasen und artenreiche Fettwiesen und -weiden	5
Art. 6 Feuchtwiesen.....	6
Art. 7 Streuwiesen	7
Art. 8 Stehende Gewässer und Ufervegetation	7
Art. 9 Feuchtwälder	8
Art. 10 Wechselfeuchte Gräben	8
Art. 11 Hecken, Feld- und Bachgehölze.....	9
Art. 12 Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und Alleen	10
Art. 13 Hochstamm-Feldobstbäume und Obstgärten.....	10
Art. 14 Hochäcker	10
Art. 15 Ackerterrassen.....	11
Art. 16 Abbaugelände und Grubenbiotop	11
Art. 17 Ruderalflächen und Säume	11
Art. 18 Geotope	12
Art. 19 Quellen	12
Art. 20 Strukturreiche Waldränder	13
Art. 21 Pufferzonen	13
Art. 22 Weitere Naturobjekte	13
4. Beiträge und Abgeltungen.....	14
Art. 23 Beiträge und Abgeltungen.....	14
Art. 24 Bewirtschaftungsverträge	14
5. Schlussbestimmungen.....	14
Art. 25 Bewilligungsinstanz	14
Art. 26 Weitere Naturobjekte	14
Art. 27 Rechtsmittel	14
Art. 28 Inkrafttreten	14

Glossar

DZV

Die Direktzahlungsverordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Ausrichtung von Direktzahlungen und legt die Höhe der Beiträge fest. Zudem legt sie die Kontrollen und Verwaltungs-sanktionen fest.

Mulchen

Mulchen bezeichnet das Abmähen bei gleichzeitigem Zerkleinern und Liegenlassen des Schnittgutes. meist durch ein Sichel- oder Schlegelmulcher.

Struktureichtum

Die Vielfalt verschiedener Strukturen wie Gebüschgruppen, Feucht- oder Nassstellen, Felsauf-schlüsse, Steinhäufen, Gräben, Asthaufen, Sandhaufen, offene Bodenstellen etc.

1. Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Zweck

Diese Schutz- und Pflegevorschriften sind Bestandteil des Schutzplans. Sie regeln den Schutz und die fachgerechte Pflege der Naturobjekte von kommunaler Bedeutung der Gemeinde XYZ. Sie stützen sich auf § 10 Abs.1 TG NHG.

Erläuterungen für die Erstellung der Schutz- und Pflegevorschriften

IST IN DER SCHLUSSVERSION ZU LÖSCHEN

Der Schutzplan sowie die Schutz- und Pflegevorschriften stützen sich auf § 10 des kantonalen Gesetzes zum Natur- und Heimatschutz (TG NHG). Die für die Erarbeitung relevanten Dokumente sind:

- Inventare der Naturobjekte (§ 2 Abs. 2 TG NHG)
 - Übersichtsplan 1:5'000 inkl. Beschriftung der Objekte
 - Objektblätter zu den Naturobjekten

Bestandteile des Schutzplanes sowie der Schutz- und Pflegevorschriften sind:

- Schutzplan (§ 10 TG NHG)
 - Übersichtsplan 1:5'000 inkl. Beschriftung der geschützten Naturobjekte
 - Objektblätter zu den geschützten Naturobjekten (sind eine Teilmenge des Inventars der Naturobjekte)
- Schutz- und Pflegevorschriften (§ 10 TG NHG)

Erläuternd:

- Planungsbericht (Art. 47 RPV)

Ergänzend:

- Beitragsreglement (§ 15 Abs.1 TG NHG)

Naturobjekte, welche bereits über kantonalen Erlass geschützt sind, sollten nicht auf kommunaler Ebene im Schutzplan nochmals geschützt werden. Gebiete nationaler oder kantonalen Inventare sollten im Zonenplan als Naturschutzzonen ausgewiesen werden (§ 10 Abs. 1 TG NHG, Art. 17 Abs. 1 RPG, Art. 18a Abs. 2 NHG). Bewirtschaftungsvorschriften für Naturschutzzonen sind über Bewirtschaftungsverträge oder als Ergänzungen zu § 14 PBV im kommunalen Baureglement vorzunehmen. Kleine Einzelobjekte aus kantonalen Inventaren (z.B. eine kleine Streuwiese), welche aus einheitlichen Vegetationstypen bestehen, können auch über den Schutzplan geschützt werden.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Schutz- und Pflegevorschriften gelten für die im Situationsplan bezeichneten Naturobjekte. Das sind:

- Wärmeliebende Trockenrasen und artenreiche Fettwiesen und -weiden
- Feuchtwiesen
- Streuwiesen
- Stehende Gewässer und Ufervegetation
- Feuchtwälder

- Wechselfeuchte Gräben
- Hecken, Feld- und Bachgehölze
- Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und Alleen
- Hochstamm-Feldobstbäume und Obstgärten
- Hochäcker
- Ackerterrassen
- Abbaugelände und Grubenbiotop
- Ruderalflächen
- Geotope (z.B. Findlinge, Nagelfluhwände)
- Quellen
- Strukturreiche Waldränder
- Pufferzonen
- Weitere geschützte Naturobjekte

Erläuterungen für die Erstellung der Schutz- und Pflegevorschriften

Obige Liste ist eine Auswahl. Die Gemeinde kann Objekte weglassen oder andere aufführen. Die Begründung von Änderungen der Liste sollte im Planungsbericht erwähnt werden.

Nicht in den Schutzplan aufgenommen werden Fledermausquartiere und Inventare von an Gebäude brütenden Vögeln (Gebäudebrüterinventare). Ein entsprechendes Inventar sollte durch die Gemeinde separat erstellt und periodisch nachgeführt werden.

2. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Bewilligungspflicht für Eingriffe

Alle Eingriffe in Naturobjekte, die über die übliche Pflege hinausgehen, sind bewilligungspflichtig (§ 7 TG NHG).

Erläuterungen für die Erstellung der Schutz- und Pflegevorschriften

Falls die Gemeinde (als Gesuchsteller) einen Eingriff ausführen möchte, muss eine Bewilligung vom Kanton (Abteilung Natur und Landschaft) eingeholt werden (§ 7 Abs. 3 TG NHG).

Art. 4 Ersatzprinzip

Mit der Erteilung der Bewilligung nach § 7 TG NHG legt die Bewilligungsbehörde auch Art und Ausmass eines allfälligen Ersatzes im Sinne von § 8 Abs. 3 TG NHG fest (vgl. § 35 RRV NHG).

3. Schutz- und Pflegebestimmungen der Objekttypen

Art. 5 Wärmeliebende Trockenrasen und artenreiche Fettwiesen und -weiden

Schutz

Die im Situationsplan eingetragenen wärmeliebenden Trockenrasen und artenreichen Fettwiesen und -weiden sind für das Orts- und Landschaftsbild oder für die Tier- und Pflanzenwelt von besonderer Bedeutung. Sie sind deshalb geschützt. Sie sind in ihrer Fläche und Qualität (Artenvielfalt, Strukturreichtum) zu erhalten und zu fördern.

Pflege

Vorbehältlich anderer vertraglicher Regelungen mit der Gemeinde oder mit der kantonalen Fachstelle Natur und Landschaft gelten folgende Pflegevorschriften:

- Jährlich muss mindestens eine und maximal drei Nutzungen erfolgen (Schnitt oder Beweidung). Davon ausgenommen sind Vornutzungen oder Herbstweiden.
- Mulchen sowie der Einsatz von Mähaufbereitern und Steinbrechmaschinen sind verboten.
- Der früheste Schnitttermin bei Wiesen ist am 15. Juni (Talzone und Hügelzone), resp. 1. Juli (Bergzonen I und II).
- Bei jedem Schnitt müssen 10% der Fläche als ungemähte Rückzugsstreifen von 1 bis 6 m Breite stehen gelassen werden. Diese Rückzugsstreifen müssen an wechselnden Standorten und nicht entlang von Hecken, Gehölz- und Waldrändern angelegt werden.
- Die zweite Nutzung erfolgt frühestens 8 Wochen nach der ersten Nutzung.
- Das Schnittgut muss abgeführt werden.
- Problempflanzen und invasive Neophyten müssen bekämpft werden.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht erlaubt, ausser für Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen, sofern diese mechanisch nicht mit angemessenem Aufwand bekämpfbar sind. Einzelstockbehandlungen dürfen nur mit Pflanzenschutzmitteln gemäss Dokument "Herbizideinsatz in Biodiversitätsförderflächen" (Agridea und BLW) gegen die dort aufgeführten Problempflanzen durchgeführt werden.
- Es ist keine Düngung erlaubt, ausser durch Weidetiere.
- Bei Wiesen ist eine Nutzung des letzten Aufwuchses als schonende Herbstweide bei günstigen Bodenverhältnissen ab 1. September bis spätestens 30. November erlaubt.
- Bei Weiden ist bei Bedarf ein Säuberungsschnitt auf Teilflächen im Herbst erlaubt.
- Nach der Beweidung müssen noch 10 - 20% Weidereste vorhanden sein.
- Die Zufütterung von Weidetieren auf der Weide ist nicht erlaubt.
- Aufforstung oder andere Veränderungen, welche die Zusammensetzung der wärmeliebenden Trockenrasen und artenreiche Fettwiesen und -weiden beeinträchtigen, sind nicht gestattet.

Erläuterungen für die Erstellung der Schutz- und Pflegevorschriften

Allfällige Pufferzonen sind gemäss Art. 21 auszuscheiden und zu bewirtschaften.

Art. 6 Feuchtwiesen

Schutz

Die im Situationsplan eingetragenen Feuchtwiesen sind für das Orts- und Landschaftsbild oder für die Tier- und Pflanzenwelt von besonderer Bedeutung. Sie sind deshalb geschützt. Sie sind in ihrer Fläche und Qualität (Artenvielfalt, Struktureichtum) zu erhalten und zu fördern.

Pflege

Vorbehältlich anderer vertraglicher Regelungen mit der Gemeinde oder mit der kantonalen Fachstelle Natur und Landschaft gelten folgende Pflegevorschriften:

- Jährlich muss mindestens eine und maximal drei Nutzungen erfolgen (Schnitt oder Beweidung). Davon ausgenommen sind Vornutzungen oder Herbstweiden.
- Mulchen sowie der Einsatz von Mähaufbereitern und Steinbrechmaschinen sind verboten.
- Der früheste Schnitttermin ist am 15. Juni (Talzone und Hügelzone), resp. 1. Juli (Bergzonen I und II). Eine Ausnahme bilden dabei die Pfeifengraswiesen, in welchen der früheste Schnitttermin der 1. September ist.
- Bei jedem Schnitt müssen 10% der Fläche als ungemähte Rückzugsstreifen von 1 bis 6 m Breite stehen gelassen werden. Diese Rückzugsstreifen müssen an wechselnden Standorten und nicht entlang von Hecken, Gehölz- und Waldrändern angelegt werden.
- Die zweite Nutzung erfolgt frühestens 8 Wochen nach der ersten Nutzung.

- Das Schnittgut muss abgeführt werden.
- Problempflanzen und invasive Neophyten müssen bekämpft werden.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht erlaubt, ausser für Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen, sofern diese mechanisch nicht mit angemessenem Aufwand bekämpfbar sind. Einzelstockbehandlungen dürfen nur mit Pflanzenschutzmitteln gemäss Dokument "Herbizideinsatz in Biodiversitätsförderflächen" (Agridea und BLW) gegen die dort aufgeführten Problempflanzen durchgeführt werden.
- Es ist keine Düngung erlaubt, ausser durch Weidetiere.
- Bei Wiesen ist eine Nutzung des letzten Aufwuchses als schonende Herbstweide bei günstigen Bodenverhältnissen ab 1. September bis spätestens 30. November erlaubt.
- Bei Weiden ist bei Bedarf ein Säuberungsschnitt auf Teilflächen im Herbst erlaubt.
- Nach der Beweidung müssen noch 10-20% Weidereste vorhanden sein.
- Die Zufütterung von Weidetieren auf der Weide ist nicht erlaubt.
- Aufforstung oder andere Veränderungen, welche die Zusammensetzung der Feuchtwiesen beeinträchtigen, sind nicht gestattet.

Erläuterungen für die Erstellung der Schutz- und Pflegevorschriften

Allfällige Pufferzonen sind gemäss Art. 21 auszuscheiden und zu bewirtschaften.

Art. 7 Streuwiesen

Schutz

Die im Situationsplan eingetragenen Streuwiesen sind für das Orts- und Landschaftsbild oder für die Tier- und Pflanzenwelt von besonderer Bedeutung. Sie sind deshalb geschützt. Sie sind in ihrer Fläche und Qualität (Artenvielfalt, Strukturreichtum) zu erhalten und zu fördern.

Pflege

Vorbehältlich anderer vertraglicher Regelungen mit der Gemeinde oder mit der kantonalen Fachstelle Natur und Landschaft gelten folgende Pflegevorschriften:

- Jährlich muss mindestens eine Nutzung erfolgen (Schnitt), eine Ausnahme bilden Hochmoorflächen.
- Mulchen sowie der Einsatz von Mähaufbereitern ist verboten. Der Schnitt ist mit einem Mähgerät mit einem Messerbalken auf einer Höhe von 5 - 10 cm auszuführen.
- Der früheste Schnitttermin ist am 1. September.
- Beim Schnitt müssen 10% der Fläche als ungemähte Rückzugsstreifen von 1 bis 6 m Breite stehen gelassen werden. Diese Rückzugsstreifen müssen an wechselnden Standorten und nicht entlang von Hecken, Gehölz- und Waldrändern angelegt werden.
- Das Schnittgut muss abgeführt werden.
- Problempflanzen und Neophyten müssen bekämpft werden
- Es ist keine Düngung erlaubt.
- Es ist keine Beweidung erlaubt.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist verboten.
- Aufforstungen, Entwässerung (Drainage), Terrainveränderungen und andere Veränderungen, welche die Qualität der Streuwiesen beeinträchtigen, sind nicht gestattet.

Erläuterungen für die Erstellung der Schutz- und Pflegevorschriften

Allfällige Pufferzonen sind gemäss Art. 21 auszuscheiden und zu bewirtschaften.

Art. 8 Stehende Gewässer und Ufervegetation

Schutz

Die im Situationsplan eingetragenen stehenden Gewässer und/oder die Ufervegetation sind für das Orts- und Landschaftsbild oder für die Tier- und Pflanzenwelt von besonderer Bedeutung. Sie sind deshalb geschützt. Sie sind in ihrer Fläche und Qualität zu erhalten und zu fördern.

Pflege

Vorbehältlich anderer vertraglicher Regelungen mit der Gemeinde oder mit der kantonalen Fachstelle Natur und Landschaft gelten folgende Pflegevorschriften:

- Gewässer und die Ufervegetation dürfen nicht überdeckt werden.
- Der rechtsgültig ausgeschiedene Gewässerraum ist gemäss Art. 41c GSchV extensiv zu bewirtschaften und darf nicht umgebrochen werden.
- Die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist verboten.
- Problempflanzen und Neophyten müssen bekämpft werden.

Art. 9 Feuchtwälder

Schutz

Die im Situationsplan eingetragenen Feuchtwälder sind für das Orts- und Landschaftsbild oder für die Tier- und Pflanzenwelt von besonderer Bedeutung. Sie sind deshalb geschützt. Sie sind in ihrer Fläche und Qualität zu erhalten und zu fördern.

Pflege

Vorbehältlich anderer vertraglicher Regelungen mit der Gemeinde oder mit dem kantonalen Forstamt gelten folgende Pflegevorschriften:

- Feuchtwälder umfassen Gebiete, die dem integralen Schutz und der Förderung seltener und gefährdeter Arten und Waldgesellschaften dienen
- Der Waldbau und eine allfällige Holznutzung haben sich unterzuordnen.
- Es sind ausschliesslich standortheimische Baumarten zu fördern. Die Naturverjüngung ist vorzuziehen.
- Invasive Neophyten sind zu bekämpfen.
- Holzzwischenlager sind nicht gestattet.
- Ablagerungen, Deponierungen oder Entwässerungen sind nicht gestattet
- Eingriffe zur Erhaltung der ökologischen Qualität des Gebietes müssen periodisch durchgeführt werden (z.B. Entbuschen von Riedflächen).

Art. 10 Wechselfeuchte Gräben

Schutz

Die im Situationsplan eingetragenen wechselfeuchte Gräben sowie deren Böschungen sind für das Orts- und Landschaftsbild oder für die Tier- und Pflanzenwelt von besonderer Bedeutung. Sie sind deshalb geschützt. Sie sind in ihrer Fläche und Qualität (Natürlichkeit der Böschungen) zu erhalten und zu fördern.

Pflege

Vorbehältlich anderer vertraglicher Regelungen mit der Gemeinde oder mit der kantonalen Fachstelle Natur und Landschaft gelten folgende Pflegevorschriften:

- Grabenböschungen sollten jährlich mindestens einmal, gestaffelt gemäht werden.
- Mulchen sowie der Einsatz von Mähaufbereitern ist verboten.
- Das Schnittgut muss abgeführt werden.
- Wechselfeuchte Gräben dürfen nicht überdeckt werden.
- Die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist verboten.
- Problempflanzen und Neophyten müssen bekämpft werden.

- Die abschnittsweise Pflege der Gerinnesohle oder Entfernungen von Verkräutungen (max. 1/3 der Gesamtlänge) ist von Mitte August bis Ende September zugelassen. Dabei dürfen die gepflegten Abschnitte je maximal 50 m lang sein.

Erläuterungen für die Erstellung der Schutz- und Pflegevorschriften

Der Schutz und die Pflege der Ufervegetation und der Ufergehölze entlang von Fliessgewässern (siehe Fliessgewässerkataster im ThurGIS) ist über kommunale Bachunterhaltskonzepte geregelt. Nur in Ausnahmefällen, wenn ein solches fehlt, ist in Betracht zu ziehen, ein Fliessgewässer in den Schutzplan aufzunehmen. Im Falle einer Aufnahme eines Fliessgewässers in den Schutzplan gelten die obigen Pflegevorschriften, ergänzend zur bestehenden Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 11 Hecken, Feld- und Bachgehölze

Schutz

Die im Situationsplan eingetragenen Hecken, Feld- und Bachgehölze sind ökologisch sowie für das Siedlungs- und Landschaftsbild von besonderer Bedeutung. Die Objekte sind deshalb geschützt. Sie sind in ihrer Fläche und Qualität (Artenvielfalt, Struktureichtum) zu erhalten und zu fördern.

Pflege

Vorbehältlich anderer vertraglicher Regelungen mit der Gemeinde oder mit der kantonalen Fachstelle Natur und Landschaft gelten folgende Pflegevorschriften:

- Die Heckenpflege ist von Anfang November bis Anfang März durchzuführen.
- Die bevorzugte fachgerechte Pflege beinhaltet, dass jährlich maximal 1/3 der Fläche der Hecke selektiv gepflegt wird (gleicher Abschnitt alle 2 bis 5 Jahre). Alternativ können alle 6 bis 15 Jahre maximal 1/3 der Fläche der Hecke auf den Stock gesetzt werden. Dabei dürfen die auf den Stock gesetzten Abschnitte je maximal 20 m lang sein.
- Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, ist beidseits der Hecken ein Krautsaum von mindestens 3 m und maximal 6 m anzulegen und extensiv zu bewirtschaften.
- Der Krautsaum wird maximal 2 Mal pro Jahr genutzt, die erste Nutzung ist frühestens am 15. Juni (Talzone und Hügelzone), resp. 1. Juli (Bergzonen I und II).
- Mulchen ist verboten.
- Das Schnittgut muss abgeführt werden.
- Die Düngung von Hecke und Krautsaum ist verboten.
- Die bestockte Heckenfläche darf nicht beweidet werden.
- Problempflanzen und Neophyten müssen bekämpft werden.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Pestizide / Herbizide) ist verboten, ausser für Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen im Krautsaum, sofern diese mechanisch nicht mit angemessenem Aufwand bekämpfbar sind. Einzelstockbehandlungen dürfen nur mit Pflanzenschutzmitteln gemäss Dokument "Herbizideinsatz in Biodiversitätsförderflächen" (Agridea und BLW) gegen die dort aufgeführten Problempflanzen durchgeführt werden.
- Bei grossflächigem natürlichem Absterben sind die Hecken durch Pflanzungen mit einheimischen Gehölzarten am gleichen oder an einem gleichwertigen Standort zu ersetzen. Die Ersatzhecke soll eine hohe Vielfalt (min. 20 % Dornenanteil, viele verschiedene Strauch- und Baumarten) und eine Bestockungsbreite von min. 2 m aufweisen.

Erläuterungen für die Erstellung der Schutz- und Pflegevorschriften

*Ein Grossteil der **Bachgehölze** sind im Rechtssinne Wald (siehe "Statische Waldgrenze" im ThurGIS) und unterliegen einer Anzeichnungspflicht durch den Revierförster. Die übrige Uferbestockung wird gemäss den obigen Vorgaben bewirtschaftet.*

Die selektive Pflege ist die favorisierte Pflegemethode, um eine Hecke artenreich erhalten zu können. Die Aufwertung kann erreicht werden, indem schnell und hochwachsende Bäume oder Sträucher (z.B. Hasel, Hartriegel) häufig und stark zurückgeschnitten werden bzw. auf den Stock gesetzt werden. Langsam wachsende und seltene Straucharten (z.B. Pfaffenhütchen) sowie Dornensträucher werden

stehen gelassen. Elemente wie Totholzbäume sind ökologisch wertvoll und sollten, wenn möglich stehen gelassen werden.

Art. 12 Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und Alleen

Schutz

Die im Situationsplan eingetragenen, markanten Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und Alleen sind für das Orts- und Landschaftsbild von besonderer Bedeutung. Die Objekte sind deshalb geschützt. Sie sind in ihrem Bestand (Anzahl, Eigenart und Zusammensetzung) zu erhalten und zu fördern.

Pflege

Vorbehältlich anderer vertraglicher Regelungen mit der Gemeinde oder mit der kantonalen Fachstelle Natur und Landschaft gelten folgende Pflegevorschriften:

- Die Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und Alleen sind fachgerecht zu pflegen.
- Natürliche Abgänge von Bäumen sind durch standortgerechte Jungpflanzen, soweit möglich am selben Standort, zu ersetzen.
- Im Umkreis von 3 m dürfen keine Pflanzenschutzmittel und/oder Dünger ausgebracht werden.

Art. 13 Hochstamm-Feldobstbäume und Obstgärten

Schutz

Die im Situationsplan eingetragenen Obstgärten und Hochstamm-Feldobstbäume sind ökologisch sowie für das Landschafts- und Ortsbild von besonderer Bedeutung. Sie sind in ihrem Bestand (Anzahl, Eigenart und Zusammensetzung) zu erhalten und zu fördern.

Pflege

Vorbehältlich anderer vertraglicher Regelungen mit der Gemeinde oder mit der kantonalen Fachstelle Natur und Landschaft gelten folgende Pflegevorschriften:

- Die Obstgärten sind fachgerecht zu pflegen.
- Natürliche Abgänge von Bäumen sind durch hochstämmige, standortgerechte Jungpflanzen zu ersetzen (Stammhöhe min. 1.2 m bei Steinobst, 1.6 m bei anderen Bäumen).
- Die Düngung ist erlaubt.
- Angemessener Pflanzenschutz der Bäume ist erlaubt, ausser bei Bäumen von weniger als 10 m Abstand zu Waldrand, Hecken, Feld- und Bachgehölzen sowie zu Gewässern.

Art. 14 Hochäcker

Schutz

Die im Situationsplan eingetragenen Hochäcker sind zu erhalten. Es ist verboten sie einzuebnen. Für die Pflege ergeben sich aus diesem Nutzungsreglement keine Einschränkungen.

Erläuterungen für die Erstellung der Schutz- und Pflegevorschriften

Hochäcker sind langgezogene, wellblechartige Äcker. Es handelt sich um Relikte einer Jahrhunderte alten Ackerwirtschaft. Im Oberthurgau blieben viele schöne Hochackerformen erhalten – bewahrt unter den Hochstammobstgärten. Hochäckerlandschaften gelten gemäss dem Thurgauer Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (TG NHG) als erhaltenswert. Die Direktzahlungsverordnung sieht Beiträge für Hochäcker vor. Das Amt für Raumentwicklung empfiehlt den Gemeinden, Hochäcker zurückhaltend unter Schutz zu stellen, um deren Akzeptanz bei den Eigentümern und Bewirtschaftern nicht zu gefährden.

Art. 15 Ackerterrassen

Schutz

Die im Situationsplan eingetragenen Ackerterrassen sind zu erhalten. Es ist verboten sie einzuebnen oder durch neue Strassen und Wege zu zerschneiden. Für die Pflege ergeben sich aus diesem Nutzungsreglement keine Einschränkungen.

Erläuterungen für die Erstellung der Schutz- und Pflegevorschriften

Ackerterrassen werten die Landschaft auf und sind ökologisch von grossem Wert. Sie wurden 2010 für jede Gemeinde inventarisiert und können hier eingesehen werden: <https://raumentwicklung.tg.ch/themen/natur/ackerterrassen.html/4215>

Das Amt für Raumentwicklung empfiehlt den Gemeinden, Ackerterrassen zurückhaltend unter Schutz zu stellen, um deren Akzeptanz bei den Eigentümern und Bewirtschaftern nicht zu gefährden.

Art. 16 Abbaugelände und Grubenbiotopie

Schutz

Die im Situationsplan eingetragenen (ehemaligen) Abbaugelände und Grubenbiotopie sind für die Artenvielfalt von besonderer Bedeutung. Als Pionierlebensräume sind sie zu erhalten und deshalb geschützt.

Pflege

Vorbehältlich anderer vertraglicher Regelungen mit der Gemeinde oder mit der kantonalen Fachstelle Natur und Landschaft gelten folgende Pflegevorschriften:

- Düngung, Beweidung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind untersagt.
- Die künstliche Bewässerung und Entwässerung (Drainage) sind untersagt.
- Abbaugelände und Grubenbiotopie dürfen nicht rekultiviert werden (vorbehältlich anderer rechtsgültiger Entscheide und Bewilligungen).
- Tümpel und Kleingewässer für Amphibien und Libellen sind aktiv zu fördern, fachgerecht zu pflegen und bei Bedarf periodisch instand zustellen.
- Besonnte, hohe Kies-/Sandsteinwände sind zu fördern und periodisch vor dem Zuwachsen zu bewahren.
- Neophyten sind mechanisch zu bekämpfen und fachgerecht zu entsorgen. Chemische Neophytenbekämpfung ist mit Ausnahme von Einzelstockbehandlungen untersagt.

Art. 17 Ruderalflächen und Säume

Schutz

Die im Situationsplan eingetragenen Ruderalflächen und Säume sind für die Artenvielfalt von besonderer Bedeutung. Als Pionierlebensräume sind sie zu erhalten und deshalb geschützt.

Pflege

Vorbehältlich anderer vertraglicher Regelungen mit der Gemeinde oder mit der kantonalen Fachstelle Natur und Landschaft gelten folgende Pflegevorschriften:

- Düngung, Beweidung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind untersagt.
- Die künstliche Bewässerung und Entwässerung (Drainage) sind untersagt.

- Ruderalflächen und Säume dürfen nicht rekultiviert werden (vorbehältlich anderer rechtsgültiger Entscheide und Bewilligungen).
- Neophyten sind mechanisch zu bekämpfen und fachgerecht zu entsorgen. Chemische Neophytenbekämpfung ist mit Ausnahme von Einzelstockbehandlungen untersagt.

Art. 18 Geotope

Schutz

Die im Situationsplan eingetragenen Geotope sind ungeschmälert zu erhalten. Es ist verboten, sie zu zerstören.

Pflege

Geotope sind so zu pflegen, dass sie ihre Funktion als anschauliche Zeugen der Erdgeschichte bewahren und für die Bevölkerung sichtbar bleiben. So sind Findlinge beispielsweise vor dem Einwachsen zu bewahren und zuwachsende Nagelfluhwände periodisch wieder freizulegen.

Erläuterungen für die Erstellung der Schutz- und Pflegevorschriften

Geotope sind anschauliche Zeugen der Erdgeschichte und wertvolle Elemente unserer Landschaft und Heimat. Sie sollen gemäss kantonalem Richtplan ungeschmälert erhalten werden. Geotope sind beispielsweise: Findlinge, Höhlen, Steinbrüche, Kiesgruben, Nagelfluhwände, Hügel, Moränenwälle, Drumlins, Täler, Schluchten, Ufergebiete, Strassen und Wegeeinschnitte.

Es obliegt den Gemeinden, im Rahmen der Schutzplanung gemäss TG NHG ihre geologischen Naturobjekte zu erfassen sowie deren Schutz und Pflege soweit notwendig zu regeln. Eine wertvolle und unerlässliche Grundlage dazu ist das – allerdings nicht vollständige – kantonale Geotopinventar. Es wurde zuletzt 2019 überarbeitet und ist im ThurGIS abrufbar.

Art. 19 Quellen

Schutz

Die im Situationsplan eingetragenen Quellen sind ungeschmälert zu erhalten. Es ist verboten, sie zu überschütten oder zu fassen. Holzablagerung in deren unmittelbaren Umgebung sind untersagt.

Pflege

Vorbehältlich anderer vertraglicher Regelungen gelten folgende Pflegevorschriften:

- Düngung oder die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind untersagt.
- Das Befahren von Quellbereichen ist untersagt.
- Trittschäden durch Mensch und Vieh sind zu vermeiden. Bei einer Beweidung des Umlandes ist der Quellbereich somit grosszügig auszuzäunen.
- Die permanente Besonnung der Quelle im Sommer ist durch gezielte Bepflanzung und Förderung von Laubbäumen im Quellbereich zu verhindern.

Erläuterungen für die Erstellung der Schutz- und Pflegevorschriften

Quellen bilden als Übergangsbereich zwischen Grundwasser und Oberflächenwasser einen einzigartigen und wertvollen Lebensraum für eine vielfältige und spezialisierte Artengemeinschaft. Das Fassen des Quellwassers zur Trinkwassernutzung oder Urbarmachung des Umlandes führte zum Verlust vieler Quelllebensräume.

Gemäss Natur- und Heimatschutzverordnung des Bundes (NHV) sind Quelllebensräume schützenswert. Die Gemeinden sollten im Rahmen der Schutzplanung ihre Quellen erfassen sowie deren Schutz und Pflege soweit notwendig regeln. Im Perimeter der Quellen sollte eine standortgerechte Bestockung mit Laubbäumen angestrebt werden.

Art. 20 Strukturreiche Waldränder

Schutz

Die im Situationsplan eingetragenen Waldränder sind für die Tier- und Pflanzenwelt von besonderer Bedeutung. Sie sind in ihrem Bestand geschützt und zu erhalten.

Erläuterungen für die Erstellung der Schutz- und Pflegevorschriften

Über das DZV-Instrument "Landschaftsqualität Thurgau" können direktzahlungsberechtigte Bewirtschafter aufgewertete Waldränder als "502 - Saum entlang aufgewerteter Waldrand" anmelden (80 – 100 CHF pro 100 Laufmeter).

https://www.landschaftsqualitaet-tg.ch/htg_element502.html

Zusätzlich ist eine Abgeltung über das Forstamt TG möglich (24.5 -70 CHF pro Are)

<https://forstamt.tg.ch/public/upload/assets/97629/Waldrandpflege.pdf>

Das kantonale Forstamt und die Fachstelle Natur und Landschaft empfehlen, nur bereits bestehende gestufte Waldränder als geschützte Naturobjekte in den Schutzplan aufzunehmen. Die zuständige Stelle bei Fragen zu strukturreichen Waldrändern ist das kantonale Forstamt.

Art. 21 Pufferzonen

Schutz

Die im Situationsplan eingetragenen Pufferzonen sind ökologisch von besonderer Bedeutung. Sie dienen dem Schutz und Erhalt von angrenzenden kommunal geschützten Naturobjekten gemäss Art. 5, Art. 6, Art. 7, indem sie den Eintrag von Nähr- und anderen Schadstoffen reduzieren und/oder vor störenden Einflüssen schützen.

Erläuterungen für die Erstellung der Schutz- und Pflegevorschriften

Streuwiesen, Feuchtwälder und Feuchtwiesen

In Feuchtstandorten hängt die Breite des Pufferstreifens von der jeweiligen Lage ab und wird gemäss Pufferzonenschlüssel des Bundesamtes für Umwelt erhoben (<https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/biodiversitaet/uv-umwelt-vollzug/pufferzonen-schluessel.pdf.download.pdf/pufferzonen-schluessel.pdf>).

Wärmeliebende Trockenrasen und artenreiche Fettwiesen und -weiden

Im Gegensatz zu Feuchtgebieten sind für Trockenwiesen nur selten Pufferzonen nötig. In trockenen Böden gibt es deutlich weniger Nährstoffverlagerungen als in wassergesättigten Böden. Nur für TWW-Objekte, welche unmittelbar durch Nährstoffeintrag aus oberhalb gelegenen Flächen gefährdet sind, wird die Ausscheidung von Pufferzonen empfohlen. In der Regel genügen Pufferzonen von 6 – 10 m.

Pflege

Vorbehältlich anderer vertraglicher Regelungen mit der Gemeinde oder mit der kantonalen Fachstelle Natur und Landschaft gelten folgende Pflegevorschriften:

- Es bestehen keine Vorgaben zum Schnittzeitpunkt.
- Düngung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind untersagt.
- Eine schonende Herbstweide ist zugelassen
- Mulchen ist verboten, das Schnittgut muss stets abgeführt werden.
- Bauten, Ablagerungen und Depots sind nicht zugelassen.

Art. 22 Weitere geschützte Naturobjekte

Die Gemeinden können weitere Naturobjekte im Situationsplan als geschützt ausscheiden.

Die Gemeinden können Flächen für Aufwertungsmassnahmen bezeichnen sowie Flächen vorsehen, die für den ökologischen Ausgleich bestimmt sind (§ 1 Abs. 2 TG NHG), vgl. § 34 Abs.2 RRV NHG)

4. Beiträge und Abgeltungen

Art. 23 Beiträge und Abgeltungen

Für besondere Aufwendungen der Bewirtschafter und Grundeigentümer sowie für Ertragsausfälle aufgrund von Nutzungsbeschränkungen dieses Schutzplanes leistet die Gemeinde Beiträge und Abgeltungen. Massgebend für die Bestimmung der Höhe der Beiträge und Abgeltungen ist das Beitragsreglement der **Gemeinde XYZ** gemäss § 15 TG NHG.

Art. 24 Bewirtschaftungsverträge

Die Gemeinde kann mit den Bewirtschaftern Verträge abschliessen. Darin können weitere und von den in Art. 5 – Art. 21 genannten Pflegevorschriften abweichende Bestimmungen über den Schutzzumfang, die Pflege, die Aufwertung sowie die Abgrenzung von Pufferzonen / Krautsaum usw. gemacht werden.

5. Schlussbestimmungen

Art. 25 Bewilligungsinstanz

Zuständig für Bewilligungen im Rahmen dieses Schutzplanes ist der Gemeinderat, der auch die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften ausübt. Die die kantonalen Fachstellen stehen als beratende Instanzen zur Verfügung.

Art. 26 Weitere geschützte Naturobjekte durch Entscheid

Die Gemeinde kann gestützt auf § 10 TG NHG weitere Naturobjekte nach Einholung einer Stellungnahme der kantonalen Fachstelle durch Entscheid bezeichnen.

Erläuterungen für die Erstellung der Schutz- und Pflegevorschriften

In diesem Fall wird im Sinne der Übersichtlichkeit dringend empfohlen, die durch Entscheid geschützten Naturobjekte bei der nächsten Revision des Schutzplanes, in diesen zu übertragen.

Art. 27 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen, die in Anwendung dieser Bestimmungen erlassen werden, kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Rekurs geführt werden.

Art. 28 Inkrafttreten

Der Schutzplan tritt nach der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Wichtige Bemerkung

Abweichungen der endgültigen Schutz- und Pflegevorschriften von dieser Mustervorlage sollten im Planungsbericht nachvollziehbar erläutert werden.

Das Inkrafttreten des Schutzplans sowie der Schutz- und Pflegevorschriften inklusive der Geodaten sind dem Amt für Geoinformation für die Führung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zu melden ist (§ 24 Abs. 4 GeolG TG).